

## Hinweisgebersystem

# Unterschätzter Quick Win

Der Nutzen von Hinweisgebersystemen wird zwischenzeitlich auch in Deutschland weitgehend anerkannt. Spätestens mit der Etablierung einer Hinweisgeberstelle bei der BaFin wächst der Bedarf für die Bank vor Ort, Hinweise zunächst bankintern – prüfungssicher – zu regeln.

**E**in Verfahren zu etablieren, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, anonyme Hinweise auf Fehlverhalten von Menschen im eigenen Unternehmen oder durch das Unternehmen selbst zu geben, ist noch immer bisweilen als „Petzkultur“ und daher „mit unseren Werten nicht vereinbar“ gebrandmarkt.

Doch diese Diskussion ist philosophisch. Denn der Gesetzgeber hat die Institute bereits Anfang 2014 in die Pflicht genommen, ein rechtskonformes Hinweisgebersystem zu betreiben: § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG fordert die Unternehmen auf, einen Prozess einzurichten, der es den Mitarbeitern unter **Wahrung der Vertraulichkeit** ihrer Identität ermöglicht

- ▶ Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder
- ▶ die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder
- ▶ gegen dieses Gesetz selbst bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen sowie
- ▶ etwaige strafbare Handlungen innerhalb des Unternehmens

an geeignete Stellen zu berichten.

Auf diese „Basisparagrafen“ und organisatorischen Vorgaben beziehen sich nunmehr viele weitere Gesetzgebungen, Verordnungen sowie Richtlinien und verweisen explizit auf deren Schutzrichtungen, so z. B. die 4. EU-Geldwäscherichtlinie, die bis Juni 2017 in deutsches Recht umzusetzen ist, in Zusammenhang mit den geforderten Whistle-Blowing-Verfahren in Art. 61 Abs. 3 speziell auf die Wahrung der Anonymität.

Die BaFin hat darüber hinaus mit Wirkung zum 2. Juli 2016 eine Möglichkeit eingerichtet (basierend auf § 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz), dass Hinweisgeber Verstöße gegen Bestimmungen melden können, für die die BaFin als Aufsichtsbehörde zuständig ist. Hauptaugenmerk dabei ist die Zielsetzung, dass Hinweisgeber sicher sein

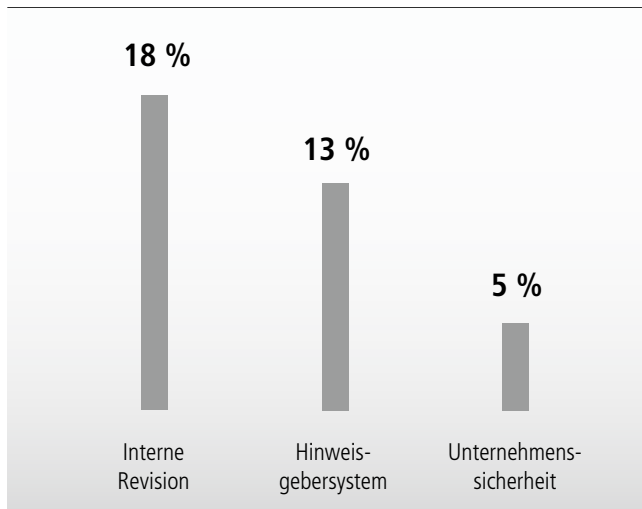
können, dass ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen, sofern sie ihre Identität zu erkennen geben.

## Es geht um Vertrauen – auch und vor allem in kritischen Situationen

Die hausinterne Einrichtung eines Briefkastens vor dem Vorstandssekretariat, die Hotline in der Unternehmenssteuerung oder der IT-administrierte E-Mail-Briefkasten mag zwar grundsätzlich bewusster Ausdruck des eigenen Selbstverständnisses der hausinternen Kultur sein, prüfungssicher ist dies jedoch nicht. Und bevor in Kenntnis dieser Situation sich ein Mitarbeiter eines Hauses direkt an die Meldestelle der BaFin wendet, ist es aus Sicht der unternehmenseigenen Risikobetrachtung sinnvoll, möglichen Hinweisen zunächst hausintern nachgehen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es von entscheidender Bedeutung, Vertrauen aufzubauen. Mitarbeiter müssen sicher sein, dass die hausintern eingerichteten Verfahren für den potenziellen Hinweisgeber sicher, anonym, aber vor allen Dingen auch sachgerecht ausgerichtet sind. Das bloße Anschwärzen eines ungeliebten Kollegen aus persönlichen Motiven ist kein Meldegrund, dem in diesem Zusammenhang nachzugehen ist. Daher ist auch die Professionalität in

## AUFDECKUNG VON WIRTSCHAFTSDELIKTEN



Quelle: PwC-Studie: Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016, S. 43

der Beurteilung der eingehenden Meldung ein wichtiger Aspekt, den es zu kommunizieren gilt. Ein optimales Hinweisgeberverfahren berücksichtigt daher

- ▶ die Definition der Meldesachverhalte
- ▶ die Definition des meldeberechtigten Personenkreises
- ▶ die Benennung der Meldestelle/Ombudsstelle
- ▶ die Beschreibung des Ablaufes des Hinweisverfahrens unter Berücksichtigung von
  - ▷ Postweg
  - ▷ Hinweisformular (Standardisierung)
  - ▷ Telefonhinweisen
- ▶ die Wahrung der Vertraulichkeit (ggf. Verbindung zum Verhaltenskodex, sofern vorhanden).

Das Hinweisgebersystem der GenoTec verbindet diese Eigenschaften mit dem Siegel der prüferischen Sicherheit nach IDW PS 330. Sie und Ihre Mitarbeiter sind sicher. Es

## AUTORIN UND ANSPRECHPARTNERIN



**RAIN Sandra Wolf**  
 Ombudsstelle,  
 Telefon: 069 6978-3254  
 E-Mail: sandra.wolf@geno-tec.de

präsentiert sich schlank, kompakt und günstig, hochprofessionell und den Bedürfnissen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angemessen.

Sie schlagen mit dem zertifizierten Hinweisgebersystem der GenoTec mehrere Fliegen mit einer Klappe.

- ▶ Sie erfüllen die sich immer weiter verästelnden Anforderungen verschiedener regulatorischer Stoßrichtungen, ohne einzelne Aspekte zu vernachlässigen (prüferische Sicherheit).
- ▶ Sie festigen das Vertrauen in der Belegschaft, dass immer die Sache an sich im Vordergrund steht.
- ▶ Sie behalten dennoch den Überblick über die „reklamierten“ Sachverhalte in Ihrem Haus und:
- ▶ Sie bekommen diese Leistung für ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis. ■